

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrates

Schriftführerin: Frau Morian
Telefon: 06074 911310

13. März 2019

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
23. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
(Sitzung Nr. 2/2019)

am **Dienstag, 02.04.2019**, um **19:30** Uhr.

Die Sitzung findet in der **Halle Urberach (Mehrzweckraum), Am Schellbusch 1** statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- TOP 2 Mitteilungen des Magistrats
- TOP 3 Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 4 Entschuldungsfonds - Bericht zweites Halbjahr 2018
Vorlage: VO/0051/19
- TOP 5 Zukunft der Holzvermarktung im Stadtwald Rödermark; Gründung einer
Anstalt öffentlichen Rechts
Vorlage: VO/0044/19
- TOP 6 Nachwahl eines Mitgliedes der Betriebskommission des Eigenbetriebes
"Kommunale Betriebe Rödermark"; hier: wirtschaftlich oder technisch
besonders erfahrene Person
Vorlage: VO/0064/19
- TOP 7 Antrag der SPD-Fraktion: Bau einer Bahnunterführung für den Pkw-Verkehr
auf der Dieburger Straße
Vorlage: SPD/0048/19
- TOP 8 Antrag der SPD-Fraktion: Einrichtung einer Buslinie Richtung
Dieburg/Odenwald
Vorlage: SPD/0049/19

- TOP 8.1 Änderungsantrag der FDP-Fraktion: Einrichtung einer Buslinie Richtung
Dieburg/Odenwald
Vorlage: FDP/0061/19
- TOP 9 Antrag der Fraktion FWR: Kreisverkehre auf B486 in Urberach
Vorlage: FWR/0062/19
- TOP 10 Antrag der Fraktion FWR: Verbesserung des Verkehrs auf B459 am
Rödermarkring
Vorlage: FWR/0063/19

Mit freundlichen Grüßen



Sven Sulzmann
Stadtverordnetenvorsteher

F. d. R.



Susanne Morian
Schriftführerin

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 11.03.2019</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Tobias Kruger Dr. Rüdiger Werner</i></p>				
Antrag der FDP-Fraktion: Heizenergie verpufft in der Halle Urberach (Anfrage)					
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>02.04.2019</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium				
02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß Pressemitteilung in der Offenbach Post vom 03.01.2019 („Teure Heizenergie verpufft ins Freie“) gibt es in der Halle Urberach - nach wie vor - ein praktisches Problem beim Zugang zum Sportlereingang. Dort verpufft aufgrund der Türblockierung durch eine „Schaumstoffwurst“ stundenlang teure Heizenergie ins Freie, damit Nachzügler ohne Schlüsselchip die Halle betreten können. Laut der zitierten Pressemitteilung möchte die Stadt im neuen Jahr dieses alte Problem neu angehen. Ziel sollte (muss) es sein, den Sportlern mit für sie geringstmöglichen Aufwand Zugang zur Halle zu gewähren, ohne dass Wärme sinnlos entweicht.

03.01.19 - 03:00



Die Hallentür wird blockiert – und Heizenergie verpufft stundenlang ins Freie. © Pelka

Anfrage:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand betreffend den Sportlereingang zur Halle Urberach?
2. Wird bis dato nach wie vor die Tür zum Sportlereingang für Nachzügler regelmäßig mit einer „Schaumstoffwurst“ (oder anderen Mitteln) offengehalten?
3. Welche Gespräche haben in der Sache bisher wann, mit wem und welchem Ergebnis stattgefunden?
4. Wann ist mit einer Lösung dieses Problems in welcher (technischen) Weise zu rechnen?

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

 <p>Freie Demokraten Rödermark FDP</p>	<p>Datum: 11.03.2019</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i></p>				
<p>Antrag der FDP-Fraktion: Lärmbelastung durch die neuen Züge (PESA Link) der Dreieichbahn (Anfrage)</p>					
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>02.04.2019</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß mehrerer Pressemitteilungen und Leserbriefe (u.a. Offenbach Post vom 27.02.2019, Frankfurter Neue Presse vom 01.03.2019 und Offenbach Post vom 01.03.2019) gibt es vermehrt Beschwerden der Anwohner der Dreieichbahnstrecke betreffend die Geräuschemissionen („Lärm“) der neu eingesetzten „PESA Link“-Dieseltriebwagen.

Anfrage:

1. Welche allgemeinen Erkenntnisse gibt es bis dato seitens des Magistrates betreffend die Einsetzung der neuen „PESA Link“-Dieseltriebwagen auf der Strecke der Dreieichbahn?
2. Sind dem Magistrat bis dato Beschwerden hinsichtlich der Geräuschemissionen („Lärm“) betreffend der neuen „PESA Link“-Dieseltriebwagen auf der Dreieichbahnstrecke bekannt und/oder angezeigt geworden?
3. Welche Erkenntnisse bzw. Fakten hinsichtlich des Lärmpegels der neuen „PESA Link“-Dieseltriebwagen gibt es mit Blick auf die erfolgte Zulassung durch das Eisenbahnbundesamt im Vergleich zu den bisher eingesetzten Fahrzeugen (u.a. Baureihen 642 und 646) auf der Dreieichbahnstrecke?

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 <p>Freie Demokraten Rödermark FDP</p>	<p>Datum: 11.03.2019</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i></p>				
<p>Antrag der FDP-Fraktion: Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinigungen (Anfrage)</p>					
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>02.04.2019</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadt Rödermark ist bekanntlich Mitglied in diversen Verbänden und Vereinigungen.

Anfrage:

1. In welchen Verbänden und Vereinigungen ist (war) die Stadt Rödermark zum Stichtag 01.01.2019 Mitglied?
2. Welche Kosten entstehen (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Mitgliedschaften) der Stadt Rödermark jährlich für diese Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden?
3. Sind alle Mitgliedschaften der Stadt Rödermark in Vereinen und Verbänden freiwillig oder gibt es dabei auch „Zwangsmitgliedschaften“? Welche Mitgliedschaften sind freiwillig, welche sind verpflichtend?
4. Welche Vorteile und/oder Leistungen bezieht die Stadt Rödermark aus den einzelnen Mitgliedschaften in den genannten Vereinigungen und Verbänden?

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 <p>Freie Demokraten Rödermark FDP</p>	<p>Datum: 11.03.2019</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: Tobias Kruger Dr. Rüdiger Werner</p>				
Antrag der FDP-Fraktion: RMV Fahrplanheft 2019 für Rödermark (Anfrage)					
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>02.04.2019</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium				
02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt/Begründung:

Die meisten Rödermärker Haushalte erhielten unlängst im Hausbriefkasten das (lokal komprimierte) Fahrplanheft 2019 des RMV für Rödermark. Gemäß dem Impressum auf Seite 3 ist dieses Fahrplanheft „ein Service der Stadt Rödermark“.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat am 19.06.2018 einstimmig (FWR/0116/18) beschlossen:

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen unter welchen Voraussetzungen, besonders unter finanziellen Gesichtspunkten ein „Rödermark-Fahrplanheft“ erstellt und evtl. verteilt werden kann.

Um die Kosten im Rahmen zu halten ist zu prüfen:

- Ob die Verteilung mit anderen regelmäßig erscheinenden städtischen Publikationen kombiniert werden kann. Zum Beispiel könnte vor dem Fahrplanwechsel im Dezember das Heft der an alle Haushalte verteilten Weihnachtspost beigelegt werden.*
- Ob eine Verbreitung über Auslagen in den Rathäusern, anderen städtischen Häusern und Geschäften kostengünstig organisiert werden kann. In diesem Falle sind die Bürger über entsprechenden Pressemeldungen, Internet usw. zu informieren.*

Anfrage:

1. Wie lautet das Prüfergebnis des Magistrates betreffend den einstimmig gefassten Beschluss (FWR/0116/18) der Stadtverordnetenversammlung vom 19.06.2018?
2. Warum wurde das vorstehend genannte Prüfergebnis des Magistrates bis dato nicht der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Gremien zur Beratung vorgestellt/zugeleitet?
3. Welches Gremium der Stadt hat wann beschlossen, das RMV-Fahrplanheft für 2019 als „Service der Stadt Rödermark“ zu welchem Preis aufzulegen, zu drucken und zu verteilen?
4. Wer zeichnet schlussendlich verantwortlich für den Druck der RMV-Fahrplanhefte 2019?

5. Was hat die Erstellung (Layout, Bearbeitung und Druck) des Fahrplanheft 2019 insgesamt gekostet? Wie hoch waren die Kosten (insgesamt) für die Stadt Rödermark?
6. In welcher Auflage wurde das genannte RMV-Fahrplanheft für 2019 aufgelegt und wo gedruckt?
7. Wie wurde die Verteilung organisiert, was hat diese gekostet und wie erklärt sich der Magistrat, dass nicht alle Haushalte in Rödermark ein Fahrplanheft erhalten haben?

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

 <p>Freie Demokraten Rödermark FDP</p>	<p>Datum: 11.03.2019</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i></p>				
<p>Antrag der FDP-Fraktion: Stellungnahme der Kommunen zum Haushalt des Kreises Offenbach für 2019 (Anfrage)</p>					
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>02.04.2019</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt/Begründung:

Mit Schreiben des Kreisausschuss des Kreises Offenbach vom 12.12.2018 wurde den kreisangehörigen Kommunen im Kreis Offenbach die Möglichkeit (freiwillig und ohne Rechtspflicht seitens des Kreises) zur Stellungnahme zum Haushaltsentwurf des Kreises Offenbach für 2019 bis zum 30.01.2019 gegeben. Am 20.02.2019 hat der Kreistag sodann den Haushalt des Kreises Offenbach für 2019 mehrheitlich beschlossen.

Anfrage:

1. Wann erhielt die Stadt Rödermark den Entwurf des Haushaltes des Kreises Offenbach für 2019 zur Stellungnahme?
2. Hat die Stadt Rödermark eine Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltes des Kreises Offenbach für 2019 gegenüber dem Kreisausschuss des Kreises Offenbach abgegeben?
 - a) wenn ja, wann?
 - b) wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - c) wenn ja, wo und wie wurde diese Stellungnahme erstellt, verfasst und beschlossen?
 - d) wenn nein, warum nicht?
3. Wann, von wem und welcher Form wurden die politischen Gremien der Stadt Rödermark darüber informiert, dass die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme der Stadt Rödermark zum Haushaltsentwurf des Kreises Offenbach für 2019 besteht (bestand)?

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0051/19 AZ: I/2/1 Bi Datum: 01.03.2019 Verfasser: Bi
Entschuldungsfonds - Bericht zweites Halbjahr 2018	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
11.03.2019	Magistrat
21.03.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Rödermark ist seit dem Jahr 2013 und somit bereits im sechsten Jahr unter dem Schutzschirm des Landes Hessen. Bisher konnten die mit dem Land Hessen vertraglich vereinbarten Ziele, im Wesentlichen die Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses, erreicht werden.

Das Schutzschirmgesetz und die zugehörige Verordnung sehen vor, dass alle Schutzschirmkommunen zweimal jährlich über den Erfolg ihrer Konsolidierungsmaßnahmen und den voraussichtlichen Stand des ordentlichen Ergebnisses, hochgerechnet auf das Jahresende, zu berichten haben. Zum 28.02.2019 war über das zweite Halbjahr 2018 zu berichten.

Anlage 1 bildet den Zielerreichungsgrad des bisherigen Konsolidierungszeitraums ab (zum Stand 15.02.2019).

Der Zielerreichungsgrad aller von der Stadtverordnetenversammlung von 2013 bis 2018 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen ist in Anlage 2 dargestellt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Konsolidierungspfad für 2018 aus heutiger Sicht eingehalten werden kann.

Das ordentliche Ergebnis ist nach aktueller Hochrechnung, wie bereits in 2017, auch im Haushaltsjahr 2018 ausgeglichen (97.363 €).

Somit wäre der Haushaltsausgleich bereits im zweiten Jahr erreicht. Dies würde dazu führen, dass die Stadt Rödermark ein Jahr früher aus dem Schutzschirmvertrag entlassen werden könnte, sofern das ordentliche Ergebnis des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 ebenfalls mindestens ausgeglichen ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zum Entschuldungsfonds für das zweite Halbjahr 2018 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA/Nein

Haushaltsmittel stehen bereit bei Produkt: (HhSt.:)
Auftrag-Nummer: _____

Anlagen

- 1) Bericht zur Einhaltung des vertraglich vereinbarten Konsolidierungspfades
- 2) Defizitabbau 2013 bis 2018

Bericht 2. Halbjahr 2018

Berichtsblatt zur Einhaltung des vertraglich vereinbarten Konsolidierungspfades (Werte in € je Einwohner)

Produktbereich	2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020	
	lt. Vertrag	Status gepr.RE	lt. Vertrag	Status akt.Hochrg	lt. Vertrag	Status akt.Hochrg	lt. Vertrag	Status Ansatz	lt. Vertrag	Status Ansatz						
1. Innere Verwaltung	-133,05	-127,07	-128,37	-123,69	-126,09	-120,14	-123,33	-123,72	-120,39	-127,60	-116,36	-131,28	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sicherheit und Ordnung	-78,58	-77,54	-76,24	-78,14	-75,59	-80,17	-75,09	-77,75	-73,35	-81,11	-70,67	-77,79	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Kultur und Wissenschaft	-128,99	-122,18	-120,30	-123,75	-114,00	-123,08	-101,99	-122,36	-77,37	-100,31	-55,62	-88,88	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Soziale Leistungen	-23,54	-23,96	-22,02	-20,10	-21,84	-23,33	-22,27	-23,04	-22,70	-36,36	-23,12	-36,75	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-315,40	-271,98	-301,27	-298,06	-294,36	-344,62	-287,49	-365,36	-292,01	-413,11	-297,05	-422,77	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Gesundheitsdienste	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Sportförderung	-43,15	-44,70	-43,19	-35,30	-43,23	-43,39	-43,27	-39,00	-43,31	-44,28	-43,35	-42,35	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Räuml. Planung / Entwickl. Geoinfo.	-5,46	-2,58	-5,03	-4,99	-4,59	-4,92	-3,75	-6,11	-3,49	-6,82	-3,23	-5,74	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bauen und Wohnen	-10,31	-12,23	-10,59	-8,89	-10,46	-9,09	-10,19	-9,08	-10,31	-8,42	-10,42	-7,23	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Ver- und Entsorgung	38,04	37,57	38,04	34,92	38,04	34,29	38,04	34,77	38,04	32,06	38,04	27,96	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-121,70	-113,85	-109,02	-110,88	-94,03	-110,21	-87,07	-105,75	-88,91	-103,35	-90,12	-102,47	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Natur- und Landschaftspflege	-27,75	-23,75	-22,67	-22,23	-19,67	-20,58	-18,55	-23,38	-19,34	-23,15	-20,10	-28,47	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Umweltschutz	-2,24	-1,78	-2,30	-1,97	-2,35	-1,99	-2,40	-5,71	-2,45	-1,80	-2,50	-2,30	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Wirtschaft und Tourismus	-9,10	-8,19	-8,53	-8,44	-8,51	-8,23	-8,59	-9,66	-8,75	-9,16	-8,92	-10,29	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Allgemeine Finanzwirtschaft	576,33	559,38	588,18	653,97	615,89	733,90	643,80	802,50	687,97	932,90	717,01	932,12	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe ordentliches Ergebnis	-284,90	-232,86	-223,31	-147,55	-160,79	-121,56	-102,15	-73,65	-36,37	9,49	13,59	3,76	0,00	0,00	0,00	0,00
Abweichung vom vertraglich vereinbarten ordentlichen Ergebnis		52,04		75,76		39,23		28,50		45,86		-9,83		0,00		0,00

Konsolidierungsmaßnahmen		Summierte Konsolidierungsvorgabe 2013-2018	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Konsolidierungsergebnis
1 Organisation und Gremien									
	Reduzierung der Aufwendungen für Fortbildung	7.500		14.933	6.549				21.482
	Reduzierung der Mittel für Fachliteratur und Zeitungen	5.000		5.339					5.339
	Reduzierung Ausstattungsgegenstände und Büromaterial	8.000		22.799	10.320	15.288	12.407	20.043	80.857
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	150.200		604	64.804	71.097	15.872	7.545	159.922
1.2 Organisation und Personal		0							
	Reduzierung der Aufwendungen für Personaleinstellungen	2.000			6.838				6.838
	Einführung der Vertrauensarbeitszeit	11.000							0
	Reduzierung Veranstaltungen der Belegschaft	2.000		1.848					1.848
	Reduzierung bereichsübergreifende Personalkosten	69.700							0
	Reduzierung Sachaufwand für Veranstaltungen	550		336					336
	Intervention beim Gesetzgeber Freistellung Frauenbeauftr.	26.000							0
	Kündigung von Mitgliedschaften und Reduzierung Ehrengaben	22.000							0
1.3 Gremien-Büro und Zentrale Dienste		0							
	Abschaffung von zwei Dienstfahrzeugen	6.000		4.170					4.170
	Reduzierung der Mittel für Treibstoff	1.000		1.090					1.090
	Reduzierung der Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	1.500		241					241
	Reduzierung der Mittel für Gästebewirtung	640		1.173					1.173
	Reduzierung Sachaufwand des Seniorenbeirates	1.000		1.500					1.500
	Reduzierung der Mittel für Dienstreisen von Mandatsträgern	1.000		1.500					1.500
	Reduzierung der Verfügungsmittel	3.100				3.824			3.824
	Ehrenamtliche Schriftführung der Sitzungen	34.000							0
	Reduzierung der Mittel für Ehrengaben an Bürger	4.000		5.836					5.836
	Reduzierung Getränke und Lebensmittel bei Veranstaltungen	4.000		4.566					4.566
1.4 Tul		0							
	Reduzierung für Internetpräsenz der Stadt Rödermark	7.500		3.251				1.290	4.541
	Reduzierung des Kfz-Services für städtische Fahrzeuge	58.400					58.400		58.400
1.5 Standesamt		0							
	Einnahmeerhöhung im Bereich Friedhof	90.000		25.000	69.000				94.000
	Einnahmeerhöhung Verwaltungsgebühren Standesamt	4.500		1.506					1.506
1.6 Brandschutz		0							
	Reduzierung der Mittel für die Instandhaltung von Fahrzeugen	1.000		2.603					2.603
	Erhöhung Feuerwehrgebühren	80.000		20.312					20.312
	Einnahmeerhöhung durch Zuweisungen des Landkreises	10.000							0
	Ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung bei Feuerwehr	49.000							0
2 Finanzen		0							
2.1 Finanzverwaltung, Controlling		9.800			6.774	729			7.503
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	9.800			6.774	729			7.503
	Einsparung beim Sachaufwand	0							0
	Personalreduzierung	21.500		32.896					32.896
2.2 Finanzbuchhaltung		83.114		29.221	51.463	17.884	10.829	10.829	120.226
	Personalreduzierung	83.114		29.221	51.463	17.884	10.829	10.829	120.226
	Einsparung beim Sachaufwand	0							0
	Personalreduzierung	10.750			2.800				2.800
2.3 Steuerverwaltung		83.114		7.715		25.201	10.829	10.829	54.574
	Personalreduzierung	83.114		7.715		25.201	10.829	10.829	54.574
	Einsparung beim Sachaufwand	0							0
	Personalreduzierung	10.750		13.670					13.670
3 Öffentliche Ordnung		0							
3.1 Bürgerbüro		18.700		3.217	12.042	3.435		10.214	28.908
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	18.700		3.217	12.042	3.435		10.214	28.908
	weniger Fortbildung	3.000		6.654					6.654
	Fachliteratur einmalig	500		2.253					2.253
	Reisekosten	500		1.448					1.448
	Wegfall der Rentenberatung	65.497	46.160	19.337					65.497
	Europawahlen	2.500		30.411					30.411
	Kommunalwahl	2.500				7.050			7.050
	Bürgermeisterwahl	2.500					2.500		2.500
	Bund- und Landtagswahl	2.500						2.500	2.500

Konsolidierungsmaßnahmen		Summierte Konsolidierungsvorgabe 2013-2018	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Konsolidierungsergebnis
3.2 Öffentliche Sicherheit und Ordnung		0							
	Ringmaster	9.500			11.791				11.791
	Freiwilliger Polizeidienst	3.500		2.087					2.087
	Personalreduzierung	31.934	103.759						103.759
3.3 Verkehr		0							
	Kosten Dienst- und Schutzkleidung	3.000		4.845					4.845
	Personalreduzierung	178.900		47.800					47.800
	Erstattung Abschleppunternehmen	2.000		6.055					6.055
	Privatisierung der stationären Geschwindigkeitsüberwachung	20.000							0
	Stadtbus	90.000		94.000	79.509				173.509
	Bahnhof Direkt / Mobil Bon	11.500		8.332					8.332
	Fahrplanheft	8.500		8.000					8.000
4 Kinder, Jugend u. Senioren		0							
04.1.01 Krabbelgruppen	Reduzierung Miete und Nebenkosten	207.600		773	43.851	7.814			52.438
		0							
	Erhöhung des Elternanteils für Krabbelgruppen	11.136	6.331						6.331
	Aufhebung einheitliche Öffnungszeiten U3	0							0
	Mehreinnahmen U3 HessKIFöG	12.370							0
	Lineare Erhöhung von 15 € pro Betreuungsplatz	34.920							0
04.1.02 Kindergarten		0							
	Erhöhung Elternanteil Halbtagsplatz	57.488	51.614						51.614
	Erhöhung Elternanteil 14:00 Uhr	38.443	44.632						44.632
	Erhöhung Elternanteil Ganztagsplatz	82.174	90.357						90.357
	Erhöhung Elternanteil Schulkinderbetreuung	14.364	9.038						9.038
	Zuzahlung Elternanteil 3. Kita-Jahr	29.616	3.292						3.292
	Aufhebung einheitliche Öffnungszeiten Kita	0							0
	Standard Gruppengröße 25 Kinder Taubhaus	16.200							0
	Anrechnung der BP mit 10 Wo./Std.	100.977	86.171						86.171
	Mehreinnahmen Kita HessKIFöG	129.128							0
	Mehreinnahmen Migration und Sprachförderung HessKIFöG	3.000							0
	Mehreinnahmen Integrationsplätze nach HessKIFöG	7.000							0
	Lineare Erhöhung von 15 € bei den Kindergartenplätzen	162.000							0
	Erhöhung Sozialstaffel	50.000							0
	Reduzierung der Personalkosten (Nichtfachkräfte)	50.000							0
	Teilreduzierung der Freistellung Leiterinnen auf 60%	187.200							0
04.1.03 Schulkinderbetreuung		0							
	Erhöhung 15 € Schulkinderbetreuungsplätze und Horte	44.100							0
04.1.04 Mittagsverpflegung		0							
	Erhöhung Essensgebühren um 10 € bei städt. Einrichtungen	63.000							0
	Wegfall der 3er Pauschale beim Essen	12.240			10.560				10.560
	Städt. Entlastung Kath. Kitas	4.200							0
	U3 Einrichtungen Essensplätze	9.000							0
	Schulkinderbetreuung	10.200			330.599				330.599
	Optimierung der Essensversorgung	60.000							0

Konsolidierungsmaßnahmen		Summierte Konsolidierungsvorgabe 2013-2018	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Konsolidierungsergebnis
04.1.05 Einrichtungen freier Träger		0							
	Entlastung d. Erhöhung Elternanteil Kita	44.250	68.528						68.528
	Entlastung d. Erhöhung Elternanteil U3	48.384	74.000						74.000
	Entlastung d. Erhöhung Elternanteil Schulkindbetreuung	31.664	9.363						9.363
	Änderung Gruppengröße von 10 auf 12	56.160							0
	Einsparungen bei freien Trägern U3 wegen HessKIFöG	128.300							0
	Einsparungen bei Kath. Kitas wegen HessKIFöG	40.000		26.945					26.945
04.1.06 Familienservice RömKids		0							
	Personalreduzierung	4.400		4.400					4.400
4.2 Jugend		0							
	Personalreduzierung	25.900		16.420	18.808				35.228
	Reduzierung Berufspraktikant(in)	23.500	44.659						44.659
	Erhöhung Teilnehmergebühren Ferienmaßnahmen	4.700			14.757				14.757
	Vermietungen (Klettert.,Tonstudio,Kinderwaldst.,UJZ)	2.000			0				0
4.3 Senioren, Sozialer Dienst		0							
	Personalreduzierung	31.700		31.700					31.700
	Reduzierung bei Seniorenschiffahrt	4.000			2.700				2.700
	Reduzierung bei Seniorenweihnachtsfeier	3.000							0
	Personalreduzierung	9.200		9.200					9.200
	ehrenamtl. Betreuung des Bürgertreffs Waldacker	61.500							0
5 Kultur, Vereine, Ehrenamt		0							
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	307.400		18.018	63.028	37.211	53.249		171.506
5.1 Kultur		0							
	Wegfall der Leasingrate ab 2. Hj 2017 / 1. Hj. 2018	1.091.670					545.835	545.835	1.091.670
	Beendigung Vertragsverhältnis Programmchef Kulturhalle	18.500	10.831	8.500					19.331
	Personalreduzierung	84.100		25.800		27.542			53.342
	Reduzierung des städt. Kulturprogramms	60.553		18.983				5.553	24.536
5.2 Vereine, Ehrenamt		0							
	Reduzierung der Bücherei Urberach	9.000							0
	Finanzierung Medienerwerb Stadtbücherei durch Gebühren	15.350							0
	Reduzierung Vereinsförderung	200.000		50.477					50.477
	Reduzierung Betriebskostenzuschuss Badehaus	100.000		50.000		50.000			100.000
	Reduzierung Zuschuss Musikschule	21.500			5.000		5.000		10.000
	Erhöhter Vereinsanteil an Sportstättennutzung	40.000							0
	Reduzierung Aufwand KBR Adventsmärkte & Beleuchtung	18.500							0
	Reduzierung Aufwand KBR Rathaussturm, Rosenmontagszug	5.000							0
	Reduzierung Aufwand KBR Kerbveranstaltungen	10.000							0
6 Bauverwaltung		0							
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	7.350			14.629			6.510	21.139
	Personalreduzierung	45.600							0
6.1 Stadtplanung		0							
	Einschränkung städtebaulicher Planungen	65.000		15.976	54.925	19.043	2.616	10.000	102.560
	Gebührenerhebung /Änderung Verwaltungskosten-Satzung	10.000							0
	Reduzierung Orts und Regionalplanung	25.000	57.244						57.244
6.2 Liegenschaften		0							
	Privatisierung Tiefgarage	19.900							0
	5% Einsparungen bei der Unterhaltung	16.100			23.993	12.005	18.362	4.100	58.460
	Gebührenerhebung /Änderung Verwaltungskosten-Satzung	10.000							0

Konsolidierungsmaßnahmen		Summierte Konsolidierungsvorgabe 2013-2018	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Konsolidierungsergebnis
6.3 Tiefbau		0							
	Brunnen abschalten	10.000		8.000					8.000
	Beleuchtung Reduzierung	130.000			0				0
	Winterdienst Reduzierung	40.000		67.015	51.536				118.551
	Brückenunterhaltung	40.000		52.645	17.305				69.950
	Straßenunterhaltung Reduzierung	450.000							0
	Grünpflege Reduzierung	187.500		26.105					26.105
	Gebührenerhebung /Änderung Verwaltungskosten-Satzung	20.000							0
	Gewässerpflege 50% Reduzierung	40.000			11.231				11.231
6.4 Umwelt		0							
	Gebührenerhebung /Änderung Verwaltungskosten-Satzung	10.000							0
	Grünflächenpflege Reduzierung	165.000		55.992					55.992
10 Büro des Bürgermeisters		0							
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	2.050		1.330					1.330
10.1 Büro des Bürgermeisters		0							
	Reduzierung Veranstaltungskosten/Erhöhung der Einnahmen	9.088							0
	Reduzierung der Aufträge an KBR	2.325							0
	Reduz. Amtliche Bekanntmachungen auf HP	10.000		5.750					5.750
	Sukzessiver Verzicht auf Printmedien	3.500		772					772
	Reduzierung Europäische Partnerschaften	3.000							0
	Personalkostenreduzierung im Verwaltungsbereich	29.417							0
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung		0							
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	1.300			738	76		730	1.544
11.1 Rechnungsprüfung		0							
	Jahresabschlussprüfung zunehmend nur durch RPA	35.502		12.073	10.087	9.262	820	3.260	35.502
12 Stabsstelle Wirtschaftsförderung-		0							
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	1.050			0				0
12.1 Stabsstelle Wirtschaftsförderung		0							
	Einsparung beim Sachaufwand	25.685		38.233	29.483				67.716
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel		0							
14.1.01 Allgemeine Finanzmittel		0							
	Erhöhung der Hundesteuer	82.800	76.605						76.605
	Erhöhung der Spielapparatesteuer um 3%	10.875	21.730						21.730
	Erhöhung der Grundsteuer B von 360% auf 450%	1.648.484	1.245.682				196.641		1.442.323
	erhöhte Gewerbesteuererinnahmen durch Wirtschaftsförderung.	2.050.000	245.458	1.094.933	471.213	149.826	350.000	1.351.800	3.663.230
14.1.02 Produktübergreifende Mittel		0							
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	42.737			5.082				5.082
	Personalreduzierung ATZ	413.000			156.990	57.045	110.395		324.430
	Summe	10.910.954							9.929.572

981.382 € weniger konsolidiert als 2013 angenommen.

Durch hohe Kostensteigerungen (z. B. Kinderbetreuungskosten) sind weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich geworden. Endergebnis nach Ersatzmaßnahmen = 6.169.459 € mehr konsolidiert, als ursprünglich mit dem Land vereinbart.		Summierte Konsolidierungs- vorgabe 2013-2018	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Konsolidierungs- ergebnis
Ersatzmaßnahmen	Zinsersparnis	400.000	792.120						792.120
	Nichtbesetzung einer Stelle Tul	50.000		50.000					50.000
	Erhöhung Kindergartengebühren 3% 2014	18.510		18.510					18.510
	Erstattung Land für Schulkindbetreuung	273.250		216.110					216.110
	Wegfall Zuschuss Nell-Breuning-Schule	6.000		6.000					6.000
	Landesförderung für Fachberatung	1.385		1.385					1.385
	Reduzierung Aufwand Öffentlichkeitsarbeit Jugend	2.070			2.700				2.700
	Nutzungsausfall Halle Urberach (Einsparung Miete)	196.091		196.091					196.091
	Klimaschutzmanager erst ab 02/2014	4.700		12.995					12.995
	Einkommensteuer	306.700		0					0
	Familienleistungsausgleich	122.600		22.178					22.178
	Schlüsselzuweisung	209.800		209.844					209.844
	Ausz. aus städt. Gesellschaften u. Betrieben f. gemeinnützige Zwecke 2014	450.000		0					0
	mehr Gewerbesteuer netto 2014	300.000		0					0
	Reduzierung Kontokorrentzinsen	242.600		367.853					367.853
	Personalkostenreduzierung 4.1	500.000			623.243				623.243
	Erhöhung Kindergartengebühren 3% 2015	32.800			32.800				32.800
	Grundsteuer B (Anhebung Hebesatz von 450 auf 540 Punkte) 2015	885.000			885.000				885.000
	Gewerbesteuer Anhebung (Hebesatz von 350 auf 380 Punkte) 2015	812.143			809.010				809.010
	Ausz. aus städt. Gesellschaften u. Betrieben f. gemeinnützige Zwecke 2015	450.000			0				0
Erhöhung Kindergartengebühren 3% 2016	33.800				33.800			33.800	
Mehrertrag aus FAG	1.663.220				1.663.220			1.663.220	
Mehrertrag aus Einkommensteuer	1.372.408					1.207.982		1.207.982	
Summe		8.333.077							7.150.841

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0044/19 AZ: I/2/1 He Datum: 21.02.2019 Verfasser: Hechler, Silvia
Zukunft der Holzvermarktung im Stadtwald Rödermark; Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
11.03.2019	Magistrat
21.03.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Wegen eines Kartellverfahrens bzw. einer gerichtlichen Kartellentscheidung haben sich Änderungen im Holzverkauf und in der Betreuung von Kommunalwäldern ergeben. Bisher sind alle kommunalen Forstbetriebe der Region von Hessen-Forst als Dienstleister befördert. Hiermit waren und sind die meisten, auch die Stadt Rödermark, bis dato sehr zufrieden.

Durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 12.06.2018 und durch Erlass der Forst-Abteilung des Hessischen Umweltministeriums vom 15.06.2018 sowie 24.08.2018 wird die Auffassung des Bundeskartellamts bestätigt. Demnach darf seit dem 01.01.2019 das kommunale Holz, d. h. auch das Holz aus dem Stadtwald Rödermark, nicht mehr von Hessen-Forst verkauft werden.

Holzkaufverträge, welche bis zum 31.12.2018 abgeschlossen wurden, dürfen noch bis längstens 01.09.2019 von Hessen-Forst abgewickelt werden.

Forstliche Dienstleistungen bis zum Holzverkauf können dem Vernehmen nach weiterhin bei Hessen-Forst verbleiben.

Bezüglich der künftigen Holzvermarktung bleibt daher festzuhalten, dass es erheblichen Handlungsbedarf gibt, um nicht Gefahr zu laufen, seit Beginn dieses Jahres unser Holz nicht mehr verkaufen zu können und damit Einnahmeverluste in Höhe von 156.423 Euro im städtischen Haushalt zu verzeichnen.

Die Bürgermeister des Kreises Offenbach, des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Vertreter der Stadt Darmstadt sowie Hessen-Forst haben sich mit der Thematik intensiv beschäftigt. Es fanden Beratungen in unterschiedlichen Konstellationen statt. Eine kreisübergreifende Lösung wird als sinnvollste und wirtschaftlichste Lösung erachtet.

Für die Stadt Rödermark sowie weitere beitriftswillige Kommunen des Kreises Offenbach bietet sich daher die Beteiligung an einer neu zu gründenden Holzvermarktungsorganisation an.

Die Stadt Rödermark wäre eines der Gründungsmitglieder dieser neuen Holzvermarktungsorganisation.

Die Vorgehensweise für den Kreis Offenbach, den Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie die Stadt Darmstadt wird bzw. soll analog der Vorgehensweise des Rheingau-Taunus-

Kreises erfolgen. Auch die Vorlagen und Muster werden diesen weitestgehend entsprechen.

Im Rheingau-Taunus-Kreis ist die Evaluierung schon weiter fortgeschritten und es fanden Vorprüfungen statt, die für den Kreis Offenbach, den Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie die Stadt Darmstadt bereits eine Grundlage bilden. Im Vorfeld der Entscheidungen im Rheingau-Taunus-Kreis fanden wiederum Beratungen und Abstimmungen mit der Forstabteilung des Umweltministeriums, mit dem Hessischen Waldbesitzerverband und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) statt. Insofern darf davon ausgegangen werden, dass auch weitreichende juristische Prüfungen bereits eingeflossen sind.

In Abstimmung zwischen den Bürgermeisterkollegen werden in allen beitrittswilligen Kommunen Beschlüsse zur Gründung einer gemeinsamen Holzvermarktungsorganisation gefasst.

Diese Holzvermarktungsorganisation muss zum einen so groß sein, dass eine ausreichende Holzmenge gebündelt wird, um als Marktpartner wahrgenommen zu werden. Sie muss auf der anderen Seite aber noch handhabbar sein. Es wird von einer Mindestmenge von 100.000 Festmetern (fm) einzuschlagendem Holz aller beteiligten Kommunen pro Jahr ausgegangen. Dies wäre laut aktuellen Erhebungen von Hessen-Forst erreichbar.

Es wurden daher verschiedene Rechtsformen juristisch geprüft, mit denen eine Holzvermarktung möglich wäre:

Eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes in Verbindung mit dem Hessischen Waldgesetz wäre wünschenswert gewesen, da es hierfür klare forstrechtliche Rahmen und Festlegungen gibt. Diese Option scheidet aber aus, da das Gebot, dass mit einer FBG kleinstrukturierte Besitzverhältnisse auszugleichen sind, durch die großen kommunalen Forstbetriebe unserer Region nicht zu erfüllen ist.

Ebenfalls nicht umsetzbar ist die Gründung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes, da hier zwingend die Beteiligung von Privatwaldbesitzern vorgesehen ist. Dies führt zu vergaberechtlichen Problemen, welche z. B. den HSGB veranlassen, von einer Zusammenarbeit mit Privatwaldbesitzern aus rechtlichen Gründen dringend abzuraten.

Eine GmbH erschien den Bürgermeistern nicht ausreichend, dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, der der Bewirtschaftung und Pflege öffentlicher Wälder zugrunde liegt, zu entsprechen. Des Weiteren wird, auch seitens des HSGB, ein Konflikt mit dem Verbot wirtschaftlicher Betätigung (§ 121 HGO) gesehen. Dies trifft in Ansätzen auch auf die Genossenschaft zu.

Der Vorschlag des Kreises Offenbach, die Aufgabe der Holzvermarktung an den Zweckverband Wasserversorgung (ZWO) zu übertragen scheidet derzeit aus, da die Kommunen keinerlei Beteiligung am Zweckverband haben und die Holzvermarktung vollkommen fachfremd zur Wasserversorgung ist.

Für die Gründung einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation wird als am besten geeignete Rechtsform daher die Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) vorgeschlagen, siehe dazu die beigefügte Satzung.

Aus diesem Grund soll nun eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet werden, um die künftige Holzvermarktung der Beitrittskommunen sicherzustellen.

Die zu gründende AÖR würde eigenes Personal beschäftigen oder Dienstleistungen ausschreiben, Büroräume und Fahrzeuge sowie die entsprechende Ausstattung vorhalten. Es ist davon auszugehen, dass neben einem bevollmächtigten Geschäftsführer mit ein bis zwei forstlich oder holzwirtschaftlich ausgebildeten Mitarbeitern und ein bis zwei Verwaltungsmitarbeitern zu rechnen ist. Die Kosten für solch ein Vorgehen sind zu evaluieren. Im Rheingau-Taunus-Kreis geht man von einem Geschäftsführer, zwei forstlich ausgebildeten Mitarbeitern und zwei Verwaltungskräften aus. Allerdings ist dort die Holzmenge um 50% höher. Dort rechnet man mit Kosten von ca. 375.000 € je Jahr. Die genauen Kosten für die neu zu gründende AÖR liegen derzeit im Detail noch nicht vor.

Die Kosten sind von den Anstaltsträgerinnen zu erstatten. Laut beigefügter Satzung zu jeweils 50% gemäß der Verteilung der kommunalen Forstbetriebsflächen auf Basis der aktuellen Forstbetriebsplanung (für Rödermark 1.071 Hektar) und weitere 50% gemäß der vermarkteten Festmeter Holz. Derzeit wird ein Betrag von 2,50 €/fm an Hessen-Forst entrichtet, welcher ab dem 01.01.2019 wegfällt. Die mögliche Entwicklung der Kosten ist in der beigefügten Berechnung dargestellt.

Das Stammkapital der AÖR beträgt 50.000 € und wird von den Kommunen zu gleichen Anteilen erbracht. Für die Stadt Rödermark bedeutet dies, bei 32 beitragswilligen Kommunen, derzeit einen Anteil von 1.562,50 Euro.

In der Gründungsphase der AÖR sollen vom Land angekündigte Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt zur Vermarktung der in ihrem Wald anfallenden Hölzer im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung ihres Waldes als Element der Daseinsvorsorge für ihre Bevölkerung und die Öffentlichkeit die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) mit dem Namen

Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AÖR

gemeinsam mit den nachgenannten Städten und Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Babenhausen, Bickenbach, Darmstadt, Dieburg, Dietzenbach, Egelsbach, Eppertshausen, Fischbachtal, Griesheim, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Hainburg, Langen, Mainhausen, Messel, Modautal, Mühlheim am Main, Mühlthal, Münster (Hessen), Ober-Ramstadt, Obertshausen, Otzberg, Reinheim, Rodgau, Roßdorf, Schaafheim, Seeheim-Jugenheim, Seligenstadt und Weiterstadt.

Die Anstalt entsteht durch Vereinbarung ihrer Errichtung, welche am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird.

2. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung die als Anlage vorgelegte Satzung. Diese tritt gleichzeitig in Kraft. Sie beinhaltet folgende Kernpunkte:

- Das Stammkapital beträgt 50.000 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden in gleichen Anteilen erbracht.
 - Verwaltungsratsmitglieder sind die Oberbürgermeister*innen/Bürgermeister*innen einer jeden Anstaltsträgerin.
 - Der Magistrat wird beauftragt, die für die Gründung der AÖR erforderlichen weiteren Verfahrensschritte vorzubereiten und die bereits mit der Kommunalaufsicht vorabgestimmte Satzung zum Abschluss zu bringen.
3. Der Bürgermeister als Vertreter im Verwaltungsrat der AÖR wird im Rahmen der dortigen Abstimmungsprozesse insbesondere ermächtigt:
- den Sitz und die Standorte der Anstalt festzulegen
 - den Entschädigungssatz je verkauften Festmeter festzulegen
 - den Geschäftsplan zu erarbeiten und den Aufbau der Team- und Organisationsstrukturen zu begleiten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Im Haushaltsplan 2019 wurden für die Stammeinlage in die AÖR vorsorglich Haushaltsmittel in Höhe von 5.000 € veranschlagt (Investitionsnr. SB13-03K). Die Kosten für den laufenden Betrieb der AÖR sind, anstatt der Kosten für den Richtsatz 3, im Sonderbudget 13 – Stadtwald – zu tragen.
/25.02.19 He

Anlagen

Anstaltssatzung Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AÖR
Berechnung Kostenentwicklung Holzvermarktung

ANSTALTSSATZUNG

Die

Gemeinde Alsbach-Hähnlein, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Babenhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Wissenschaftsstadt Darmstadt,
Stadt Dieburg, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Dietzenbach, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Egelsbach, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Eppertshausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Fischbachtal, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Groß-Bieberau, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Groß-Zimmern, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Hainburg, Landkreis Offenbach,
Stadt Langen (Hessen), Landkreis Offenbach,

Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Messel, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Modautal, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Mühlthal, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Münster (Hessen), Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Ober-Ramstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Obertshausen, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Otzberg, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Reinheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Rödermark, Landkreis Offenbach,
Stadt Rodgau, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Roßdorf, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Schaafheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Seeheim-Jugenheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Seligenstadt, Landkreis Offenbach,
Stadt Weiterstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I 1 S. 307), zuletzt geändert
durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)
i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer gemeinsamen
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des

Satzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach

Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), haben die

- Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein in ihrer Sitzung am
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am
- Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach in ihrer Sitzung am
- Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt in ihrer Sitzung am
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg in ihrer Sitzung am
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach in ihrer Sitzung am
- Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am
- Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen in ihrer Sitzung am
- Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal in ihrer Sitzung am
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim in ihrer Sitzung am
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am
- Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern in ihrer Sitzung am
- Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg in ihrer Sitzung am
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) in ihrer Sitzung am
- Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in ihrer Sitzung am
- Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am
- Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal in ihrer Sitzung am
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am
- Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal in ihrer Sitzung am
- Gemeindevertretung der Gemeinde Münster (Hessen) in ihrer Sitzung am
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung am
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung am
- Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung am
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinheim in ihrer Sitzung am
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung am
- Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf in ihrer Sitzung am
- Gemeindevertretung der Gemeinde Schaafheim in ihrer Sitzung am
- Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung am
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am

die Errichtung der AöR und die Anstaltssatzung beschlossen.

Präambel

Die beteiligten Kommunen wollen ihr Engagement im Bereich einer nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Kommunalwälder als Element der Daseinsvorsorge für ihre Bevölkerung und die Öffentlichkeit aufrechterhalten und vertiefen.

Im Rahmen einer multifunktionalen Waldwirtschaft sind Elemente der Erholungsangebote, der Landschaftspflege, des Natur- und Biotopschutzes, des Arbeitsplatzerhalts und Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu beachten.

Fast jegliche forstliche Maßnahme der Waldpflege ist mit dem Anfall von Holz als Rohstoff, mit Holzerntemaßnahmen und dem Erfordernis einer fachlich qualifizierten personellen Betreuung behaftet.

Um diese Maßnahmen dauerhaft sicher zu stellen, organisiert das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR den Abfluss und die Vermarktung der anfallenden Hölzer durch eigenes Personal und/oder Beauftragung Dritter.

Zu diesem Zweck wird das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR gegründet. Die Gründungskommunen sind die:

Gemeinde Alsbach-Hähnlein
Stadt Babenhausen
Gemeinde Bickenbach
Wissenschaftsstadt Darmstadt
Stadt Dieburg
Stadt Dietzenbach
Gemeinde Egelsbach
Gemeinde Eppertshausen
Gemeinde Fischbachtal
Stadt Griesheim
Stadt Groß-Bieberau
Stadt Groß-Umstadt
Gemeinde Groß-Zimmern
Gemeinde Hainburg
Stadt Langen (Hessen)
Gemeinde Mainhausen
Gemeinde Messel
Gemeinde Modautal
Stadt Mühlheim am Main
Gemeinde Mühlthal
Gemeinde Münster (Hessen)
Stadt Ober-Ramstadt
Stadt Obertshausen
Gemeinde Otzberg
Stadt Reinheim
Stadt Rödermark
Stadt Rodgau
Gemeinde Roßdorf
Gemeinde Schaafheim
Gemeinde Seeheim-Jugenheim
Stadt Seligenstadt
Stadt Weiterstadt

Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen

(1) Die Anstalt führt den Namen Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Groß-Umstadt.

(3) Trägerinnen der Anstalt sind die:

Gemeinde Alsbach-Hähnlein
Stadt Babenhausen
Gemeinde Bickenbach
Wissenschaftsstadt Darmstadt
Stadt Dieburg
Stadt Dietzenbach
Gemeinde Egelsbach
Gemeinde Eppertshausen
Gemeinde Fischbachtal
Stadt Griesheim
Stadt Groß-Bieberau
Stadt Groß-Umstadt
Gemeinde Groß-Zimmern
Gemeinde Hainburg
Stadt Langen (Hessen)
Gemeinde Mainhausen
Gemeinde Messel
Gemeinde Modautal
Stadt Mühlheim am Main
Gemeinde Mühlthal
Gemeinde Münster (Hessen)
Stadt Ober-Ramstadt
Stadt Obertshausen
Gemeinde Otzberg
Stadt Reinheim
Stadt Rödermark
Stadt Rodgau
Gemeinde Roßdorf
Gemeinde Schaafheim
Gemeinde Seeheim-Jugenheim
Stadt Seligenstadt
Stadt Weiterstadt

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

(4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden mit den gleichen Anteilen erbracht. Im Falle eines Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gemäß § 11 dieser Satzung, ist der Anteil entsprechend anzupassen.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

Satzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, den Holzverkauf des durch die Forstbetriebe bzw. die Dienstleister der Anstaltsträgerinnen bereitgestellten Holzes vorzunehmen. Dazu haben die Forstbetriebe bzw. Dienstleister die notwendigen Waldwirtschaftsplan- und -abschlüsse zu liefern, um der Anstalt die Vertragsdisposition und -abschlüsse im Vorgriff auf die Holzernte zu ermöglichen.

Das Nähere regeln entsprechende Geschäftsweisungen und – bedingungen, die vom Vorstand zu erlassen sind.

§ 3 Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem eigenen Magistrat/Gemeindevorstand bzw. der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen fort.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, dessen/ deren Stellvertreter/ Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Er bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter und lädt zu der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
Der Vorstand ist berechtigt, unter Beachtung des § 126a Abs. 5 und § 71 Abs. 2 HGO Personal anzustellen, aus diesem Kreis einen Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter zu benennen und den Geschäftsführer bzw. Stellvertreter mit Aufgaben in Vertretung des Vorstands zu bevollmächtigen.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 2 HGO sinngemäß

Satzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach

Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.

(5) Der Vorstand hat den Anstaltsträgerinnen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.

(8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den amtierenden Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit des Vorstandes nach § 4 Abs. 2.

(3) Die Stimmrechte sind für jede Anstaltsträgerin gleich.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

1. Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,
2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
3. Beitritt weiterer Träger,
4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen, sowie die notwendigen Fehlbeträge oder Umlagen, gemäß § 9 Abs. 2
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,

Satzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach

6. die Ergebnisverwendung
7. die Entlastung des Vorstands,
8. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
9. die langfristigen Planungen.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt § 58 Abs. 7 HGO entsprechend.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronisch erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die konstituierende Sitzung nach Gründung erfolgt durch Einladung des Verwaltungsratsmitglieds mit dem höchsten Lebensalter. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung und ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen.

(3) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.

(5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend, mit Ausnahme der Beschlüsse, die gemäß §29b Absatz 6 Satz 2 KGG der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen bedürfen.

(6) Die Befugnis der Anstaltsträgerinnen, nach § 29b Abs. 4 KGG ihrem Verwaltungsratsmitglied Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt bestehen.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung

(1) Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

§ 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gilt entsprechend.

(2) Grundlagen für die Wirtschaftsführung der Anstalt sind ausschließlich die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), insbesondere die Spezialregelungen des §126a HGO und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO).

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nach §112 HGO innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen

(4) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes (§ 9 Abs. 2) und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(5) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

§9

Kostenverteilung

(1) Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten.

Hierfür werden für die Aufgaben des Holzkontors die Kosten wie folgt aufgegliedert und verteilt:

1. 50% gemäß der Verteilung der kommunalen Forstbetriebsflächen gemäß der aktuellen Forsteinrichtungen der jeweiligen Forstbetriebe
2. 50% gemäß der vermarkteten Festmeter Holz.

Die Festlegungen erfolgen gemäß eines vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplanes und werden im Folgejahr im Ist abgerechnet.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen.

§ 10

Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, laufende Verwaltung

(1) Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten die §§ 108, 109 HGO entsprechend.

(2) Die laufende Verwaltung der Anstalt wird durch eigenes Personal/Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 3 und 4, sowie § 8 übernommen.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts nach § 128 ff HGO werden vom Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg wahrgenommen.

§ 11

Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen

(1) Es ist weiteren Städten bzw. Gemeinden möglich, der AÖR beizutreten. Hierfür gelten die Regelungen des § 29b KGG.

(2) Der zu erwerbende Anteil / Anteil am Stammkapital bestimmt sich nach der Anzahl der Trägerinnen nach dem Beitritt. Durch den Beitritt erhöht sich nicht die Summe der Einlagen in der AÖR, sondern es verringert sich der Anteil der bereits an der AÖR beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die von der Verringerung Ihrer Anteile betroffenen Gebietskörperschaften haben einen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld gegen die erwerbende Gebietskörperschaft in Höhe des verlustig gegangenen Wertes des Anteils. Weitere Einzelheiten können durch eine separate Aufnahmevereinbarung festgelegt werden.

(3) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstaltsträgerin frühestens fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.

(4) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.

(5) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung am Stammkapital bemisst.

(6) Weitere Abfindungsansprüche entstehen nicht.

(7) Personal verbleibt bei der AÖR. Im Fall des Ausscheidens einer Anstaltsträgerin ist eine Vereinbarung mit der ausscheidenden Anstaltsträgerin zu treffen, falls Nachlaufkosten für Personalaufwendungen durch das Ausscheiden entstehen.

§12

Auflösung der AÖR

(1) Die Entscheidung über die Auflösung der AÖR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern diese nicht darauf verzichten bzw. die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung keine andere Verwendung beschließt.

(2) Beschäftigte zum Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt fallen den Anstaltsträgerinnen nach der anteiligen Waldfläche der Anstaltsträgerinnen zu. Die Anstaltsträgerinnen, die kein Personal übernehmen, haben sich anteilig nach den Flächenanteilen an den Kosten zu beteiligen, wobei die Kostenanteile den personalübernehmenden Anstaltsträgerinnen entsprechend anteilig zufließen.

§13
Veröffentlichungen

Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Darmstädter Echo“ und in der „Offenbach Post“.

§14
Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht durch Vereinbarung ihrer Errichtung, welche am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird. Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der selbigen in Kraft.

- Für die Gemeinde Alsbach-Hähnlein am
- Für die Stadt Babenhausen am
- Für die Gemeinde Bickenbach am
- Für die Wissenschaftsstadt Darmstadt am
- Für die Stadt Dieburg am
- Für die Stadt Dietzenbach am
- Für die Gemeinde Egelsbach am
- Für die Gemeinde Eppertshausen am
- Für die Gemeinde Fischbachtal am
- Für die Stadt Griesheim am
- Für die Stadt Groß-Bieberau am
- Für die Stadt Groß-Umstadt am
- Für die Gemeinde Groß-Zimmern am
- Für die Gemeinde Hainburg am
- Für die Stadt Langen (Hessen) am
- Für die Gemeinde Mainhausen am
- Für die Gemeinde Messel am
- Für die Gemeinde Modautal am
- Für die Stadt Mühlheim am Main am
- Für die Gemeinde Mühlthal am
- Für die Gemeinde Münster (Hessen) am
- Für die Stadt Ober-Ramstadt am
- Für die Stadt Obertshausen am
- Für die Gemeinde Otzberg am
- Für die Stadt Reinheim am
- Für die Stadt Rödermark am
- Für die Stadt Rodgau am
- Für die Gemeinde Roßdorf am
- Für die Gemeinde Schaafheim am
- Für die Gemeinde Seeheim-Jugenheim am
- Für die Stadt Seligenstadt am
- Für die Stadt Weiterstadt am

1. Waldflächen:

13.898 Hektar Waldflächen teilnehmende Kommunen Kreis Darmstadt-Dieburg/Stadt Darmstadt
8.096 Hektar Waldflächen teilnehmende Kommunen Kreis Offenbach

21.994 Hektar Gesamtbetriebsfläche AöR

2. Verkaufte Festmeter Stadt Rödermark bisher:

2015	3.934 Festmeter
2016	3.434 Festmeter
2017	3.251 Festmeter
2018	717 Festmeter

3. Beförsterungskosten:**a) Richtsatz 1: Forsttechnischer Betrieb**

2017	17.700 €
2018	20.000 €

Der Richtsatz ist auch weiterhin für die Beförsterung an Hessen Forst zu zahlen

b) Richtsatz 2: Forsttechnischer Betrieb - Holzernte -**3,50 €/Festmeter**

Der Richtsatz ist auch weiterhin für die Dienstleistungen der Holzernte an Hessen Forst zu zahlen

c) Richtsatz 3: Forsttechnischer Betrieb - Holzvermarktung -**2,50 €/Festmeter**

Der Richtsatz ist künftig nicht mehr an Hessen Forst zu zahlen und entfällt

2017	8.128 €	verkauft:	3.251 Festmeter
2018	1.793 €	verkauft:	717 Festmeter

4. Mögliche künftige Kosten der AöR:**(Annahme: 200.000 €/100.000 verkaufte Festmeter)**

Gemäß Satzung an AöR zu entrichten:

a) 50% über Betriebsfläche

b) 50% über vermarktete Holzmengen

a) Gesamtfläche 21.994 ha Anteil Rödermark: 1.071 ha = 4,87%

100.000 € x 4,87% = **4.870 €**

b) 3.300 vermarktete Festmeter Rödermark = 3,30% von 100.000 Festmetern

100.000 € x 3,30% = **3.300 €**

Voraussichtliche Kosten 8.170 €

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro und Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/0064/19 AZ: Datum: 11.03.2019 Verfasser: Morian, Susanne
Nachwahl eines Mitgliedes der Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kommunale Betriebe Rödermark"; hier: wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Person	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
11.03.2019	Magistrat
21.03.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der Betriebskommission der „Kommunalen Betriebe Rödermark“ sollen gemäß § 72 HGO in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz neben Vertretern der Stadtverordnetenversammlung auch wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen angehören.

§ 7 Abs. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ bestimmt, dass der Betriebskommission vier wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen angehören, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

Am 24. Mai 2016 wurde Herr Andreas Köhler von der Stadtverordnetenversammlung als wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Person gewählt.

Mit Schreiben vom 05.03.2019 hat Herr Köhler die Niederlegung seines Mandates zum 02.04.2019 erklärt.

Aus diesem Grund ist die Durchführung einer Nachwahl für die vierte wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Person in die Betriebskommission der kommunalen Betriebe Rödermark erforderlich.

Die Wahl wird gemäß § 55 Abs. 1 und Abs. 3 HGO nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Wenn niemand widerspricht, kann die Wahl durch Zuruf oder Handaufheben erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

zur vierten wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Person.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 27.02.2019</p> <p>Antragsteller: SPD-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Norbert Schultheis</i></p>								
Antrag der SPD-Fraktion: Bau einer Bahnunterführung für den Pkw-Verkehr auf der Dieburger Straße									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>20.03.2019</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>21.03.2019</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>02.04.2019</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	20.03.2019	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	21.03.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
20.03.2019	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
21.03.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des S-Bahnausbaus gegen eine Unterführung der Dieburger Straße in Ober-Roden führt mittlerweile zu erheblichen Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs und der Anwohner im Ortskern. In einer Antwort auf eine Anfrage errechnet der Magistrat für die S 1 im 15-Minuten Takt ohne Störungen eine Schrankenschließzeit von 28 Minuten pro Stunde.

Eine Revision der Entscheidung im Rahmen des S-Bahn-Finanzierungsvertrages erscheint notwendig, setzt aber voraus, dass zunächst durch den Magistrat die Alternativen für eine solche Unterführung ermittelt und begutachtet werden. Aufgrund der räumlichen Verhältnisse erscheinen mehrere Lösungen denkbar.

Nur mit einem konkreten Vorschlag macht es Sinn, in Verhandlungen mit den zuständigen Stellen (Bundesverkehrsministerium, Eisenbahnbundesamt u.a.) eine grundsätzliche Bereitschaft zur Finanzierung der Maßnahme zu verhandeln. Die Entscheidung wird am Ende politisch herbeigeführt werden, aber auch dazu muss die Stadt sagen, was sie will.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, durch eine Machbarkeitsstudie für den motorisierten Individualverkehr alternative Querungsmöglichkeiten für den Bahnübergang Ober-Roden zu untersuchen.

Sowohl städtebaulich als auch verkehrstechnisch und finanziell sollen die Alternativen in einer vergleichenden Bewertung dargestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 27.02.2019</p> <p>Antragsteller: SPD-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Norbert Schultheis</i></p>								
Antrag der SPD-Fraktion: Einrichtung einer Buslinie Richtung Dieburg/Odenwald									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>20.03.2019</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>21.03.2019</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>02.04.2019</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	20.03.2019	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	21.03.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
20.03.2019	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
21.03.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Auf der B 45 wird schon heute ein stark anwachsender Verkehr aus dem Bereich Dieburg/Odenwald festgestellt. Parallel dazu nimmt auch die Inanspruchnahme der P+R-Plätze in Ober-Roden zu. Da die Transportkette S 1 Richtung Dieburg in Ober-Roden unterbrochen wird, kann der ÖPNV diese Verkehrszunahme nur bedingt oder gar nicht auffangen. Die Buslinien 674 und 679 bieten nur für wenige S1 Ankünfte und Abfahrten akzeptable Anschlussfahrten an. Daher wurde in Fachkreisen der Weiterbau der S 1 nach Dieburg vorgeschlagen. Da der Weiterbau der S 1 aber mindesten ein Jahrzehnt und länger dauern wird, sind Alternativen zur Schaffung einer Transportkette S 1 (Ober-Roden) in den Bereich Dieburg/Groß-Umstadt anzustreben. Diese Alternativen würden den Parkdruck auf den P+R-Platz in Ober-Roden abbauen und die betroffenen PKW-Fahrer schon weiter südlich auf das ÖPNV Angebot verweisen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark spricht sich für die Einrichtung einer Schnellbuslinie Ober-Roden nach Dieburg /Groß-Umstadt aus. Der Magistrat wird beauftragt mit allen beteiligten Kommunen und den Kreisverkehrsgesellschaften Gespräche zu führen, um schnellstmöglich diese Buslinie einzurichten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	<p>Datum: 11.03.2019</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i></p>								
Antrag der FDP-Fraktion: Einrichtung einer Buslinie Richtung Dieburg/Odenwald (Änderungsantrag)									
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>20.03.2019</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>21.03.2019</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>02.04.2019</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	20.03.2019	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	21.03.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
20.03.2019	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
21.03.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß dem Ursprungsantrag.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark spricht sich grundsätzlich für die Einrichtung einer Schnellbuslinie vom Bahnhof Ober-Roden nach Dieburg/Groß-Umstadt aus.
- 2) Der Magistrat wird beauftragt, diesbezüglich mit allen beteiligten Kommunen, den Kreisverkehrsgesellschaften sowie den beteiligten Kreisen Gespräche mit dem Ziel der Erörterung und Klärung der nachstehend genannten Fragen zu führen:
 - a. Welche Beschlüsse müssten von wem für die Realisierung einer Schnellbuslinie vom Bahnhof Ober-Roden nach Dieburg gefasst werden?
 - b. Welche mögliche Streckenführung und Taktung (zur Anbindung an die S1) böte sich für eine solche Schnellbuslinie an?
 - c. Mit welchen Kosten insgesamt und mit welchem realistischen Verteilschlüssel müsste für die Einrichtung einer solchen Schnellbuslinie gerechnet werden?
 - d. Wird (ob und inwieweit) seitens der weiteren Beteiligten ein bzw. der Bedarf für die Einrichtung einer solchen Schnellbuslinie gesehen?
 - e. Welche Realisierungszeitraum zur Einrichtung einer solchen Schnellbuslinie wäre realistisch?
- 3) Der Magistrat wird beauftragt, über die Ergebnisse der geführten Gespräche und die vorstehend genannten Fragenkomplexe im zuständigen Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 <p>FW FREIE WÄHLER</p>	<p>Datum: 11.03.2019</p> <p>Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark</p> <p>Verfasser/in: <i>Peter Schröder</i></p>								
<p>Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Kreisverkehre auf B486 in Urberach</p>									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>20.03.2019</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>21.03.2019</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>02.04.2019</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	20.03.2019	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	21.03.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
20.03.2019	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
21.03.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die Ortsdurchfahrt in Urberach ist heute bereits stark belastet und die Belastung wird weiter zunehmen. Eine Umlenkung des Durchgangsverkehrs ist seit über 45 Jahren im Gespräch und eine Lösung scheint weiterhin nicht zeitnah möglich.

Es ist während der Hauptverkehrszeiten für Verkehrsteilnehmer sehr schwierig die B486 zu überqueren. In der Pestalozzistraße und der Freiherr-vom-Stein-Straße bilden sich Autoschlangen, die minutenlang darauf warten, dass im kontinuierlichen Verkehrsstrom auf der B486 eine kleine Lücke entsteht, um auf die Traminer Straße abzubiegen oder sie zu überqueren. Ein Kreisverkehr an dieser Stelle würde Abhilfe schaffen und gleichzeitig die schnellfahrenden Autofahrer auf der B486 am Ortsausgang Richtung Eppertshausen drosseln.

Weiterhin könnte am Ortseingang aus Richtung Offenthal ein Kreis an Stelle der Ampelanlage errichtet werden. Auch hier würde der Durchgangsverkehr beruhigt werden und der Ortsverkehr nicht behindert werden. Andere Städte haben mit diesen Baumaßnahmen gute Erfolge erzielt, wie an vielen anderen Stellen entlang der B486 und der B45 zu beobachten ist.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

Umgehend mit Hessen Mobil in Kontakt zu treten und den Bau der beiden Kreisverkehre zur Entlastung des örtlichen Verkehrs und zur Verkehrsberuhigung des Durchgangsverkehrs zu fordern:

1. an der Kreuzung Pestalozzistr. / Freiherr-vom-Stein-Straße / Traminer Straße
2. an der Kreuzung Konrad-Adenauer-Straße / Rodaustraße / Im Taubhaus

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 <p>FW FREIE WÄHLER</p>	<p>Datum: 11.03.2019</p> <p>Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark</p> <p>Verfasser/in: <i>Peter Schröder</i></p>								
<p>Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Verbesserung des Verkehrs auf B459 am Rödermarkring</p>									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>20.03.2019</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>21.03.2019</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>02.04.2019</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	20.03.2019	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	21.03.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
20.03.2019	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
21.03.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
02.04.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Besonders im Berufsverkehr ist die Kreuzung Rödermarkring/Ober-Rodener-Str. bzw. Mainzer Str. so stark belastet, dass sich regelmäßig lange Staus bilden.

Dies führt u. a. auch dazu, dass die Feuerwehr ihre geforderten Hilfsfristen nicht einhalten kann, weil die Feuerwehrleute sehr lange benötigen zur Wache an der Kapellenstraße zu gelangen.

Abhilfe kann geschaffen werden durch den Bau weiterer Fahrspuren, die das parallele Überqueren der Kreuzung ermöglichen.

Viele unserer Nachbarkommunen haben an vielbefahrenen Kreuzungen für ca. 200 m eine zusätzliche Fahrspur gebaut, damit können theoretisch doppelt so viele Fahrzeuge die Kreuzung während einer Grünphase überqueren.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

Gemeinsam mit Hessen Mobil zu prüfen, ob und wie ein entsprechender Um- bzw. Ausbau der Kreuzung am Rödermarkring realisiert werden kann, damit mehr Fahrzeuge während der Grünphase passieren können.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: